

Preise für Netznutzung NS_orL

Gültig ab 01.01.2024

Netzanschluss Niederspannung / ohne registrierende Lastgangmessung -Haushalt-, Gewerbe- und Sonstiger Bedarf-

Es werden berechnet:

1	netto	brutto ²⁾
Preise für Netznutzung¹⁾		
Jährlicher Grundpreis	72,28 Euro/a	86,01 Euro/a
Arbeitspreis	7,90 Cent/kWh	9,40 Cent/kWh
2	Netzentgeltreduzierung beim Betrieb steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG	
	Modul 1 ³⁾ gilt für Anlagen, die ab dem 01.01.2024 angeschlossen werden sowie ggf. Bestandsanlagen. Ohne Auswahl wird Modul 1 abgerechnet.	
	Pauschale Entgeltreduzierung je Marktlokation	-150,51 EUR/Jahr
	-126,48 EUR/Jahr	
	Die Pauschale darf nicht höher sein als die Summe aus Arbeitsentgelt und Grundpreis gemäß Punkt 1.	
3	Konzessionsabgabe	
Arbeitspreis	1,59 Cent/kWh	1,89 Cent/kWh
Schwachlasttarif ⁴⁾	0,61 Cent/kWh	0,73 Cent/kWh
4	KWK-Umlage nach §§ 26 und 26a KWKG für folgende Letztverbrauchergruppen	
Für den nichtprivilegierten Letztverbrauch je kWh/a:	0,275 Cent/kWh	0,327 Cent/kWh
5	§ 19 StromNEV-Umlage für folgende Letztverbrauchergruppen	
A: für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a:	0,643 Cent/kWh	0,765 Cent/kWh
B: für Mengen über 1.000.000 kWh/a:	0,050 Cent/kWh	0,060 Cent/kWh
C: für Mengen über 1.000.000 kWh/a: ⁵⁾	0,025 Cent/kWh	0,030 Cent/kWh
6	Offshore-Netzumlage für folgende Letztverbrauchergruppen	
Für den nichtprivilegierten Letztverbrauch je kWh/a:	0,656 Cent/kWh	0,781 Cent/kWh
7	Umsatzsteuer	

Alle genannten Bestandteile dieser Preise für Netznutzung sind Nettopreise. Das Netznutzungsentgelt wird auf Basis dieser Nettopreise ermittelt. Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % zum Rechnungsbetrag.

- 1) Entgelte zzgl. Umlage aus Konzessionsabgabe, Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Umlage und Umsatzsteuer.
- 2) Werte aus Übersichtlichkeitsgründen gerundet.
- 3) Festlegung zu Netzentgelten bei Anwendung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG gem. Festlegung BK6-22-300
- 4) Hochtarifzeit ist die Zeit montags bis freitags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr bzw. Samstag von 06:00 Uhr bis 13:00 Uhr Niedertarifzeit ist die Zeit außerhalb der Hochtarifzeit und Feiertage werden wie entsprechende Wochentage behandelt.
- 5) Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben.